



**LANDKREIS
VULKANEIFEL**

Satzung

des

Landkreises Vulkaneifel

über die Einrichtung und Wahl eines

Beirates für

Migration und Integration

vom 16.09.2024

Der Kreistag des Landkreises Vulkaneifel hat am 16.09.2024 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 49 a LKO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt - Grundlagen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

- 1) Zur Förderung der kommunalen Integrationspolitik richtet der Landkreis Vulkaneifel einen Beirat für Migration und Integration ein.
- 2) Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der im Landkreis wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.
- 3) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind.
- 4) Auf Antrag des Beirates für Migration und Integration hat die Landrätin Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration oder sein Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder der Landrätin vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- 5) Die Kreisverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder

- 1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 4, die Gesamtzahl der Mitglieder 6. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern werden 2 Mitglieder in den Beirat berufen. Die Beauftragte für Migration gehört dem Beirat als beratendes Mitglied an, falls sie nicht in den Beirat gewählt oder berufen wird. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht übersteigen (Drittelregelung).
- 2) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden von dem in § 49a Abs. 2 Satz 2 LKO näher bestimmten Kreis der Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnittes.

- 3) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 39 LKO bestellt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages.

2. Abschnitt - Wahltag, Wahlorgane, Wahlverfahren

§ 4 Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Kreistag. Sofern ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet ist, ist dieser zu hören. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.

§ 5 Wahlorgane

- 1) Wahlleiter ist die Landrätin. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Landkreis nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Kreisbediensteten beauftragen.
- 2) Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft die vier Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.
- 3) Der Wahlleiter bestellt zur Feststellung des Wahlergebnisses einen Briefwahlvorstand. Der Briefwahlvorstand tagt öffentlich.

§ 6 Durchführung der Wahl

- 1) Die Wahl wird insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt.
- 2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates, findet die Wahl nicht statt (§ 49 a Absatz 3 Satz 1 LKO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekanntzumachen.

§ 7 Wahlzeit

Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Kreisverwaltung spätestens eingegangen sein müssen.

§ 8 Wahlvorschläge

- 1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei ihm oder der Kreisverwaltung einzureichen sind.
- 2) Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen und politische Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) Wahlvorschläge einreichen. Der Wahlvorschlag ist mit einer Kurzbezeichnung der einreichenden Organisation zu versehen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und die Bewerber (Name, Vorname, Anschrift und Status gemäß § 49 a Abs. 2 Satz 2 LKO) eindeutig zu bezeichnen und um weitere Merkmale zu ergänzen, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Bewerber gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Versammlungen gem. §§ 17 und 18 KWG und Unterstützungsunterschriften sind zur Aufstellung des Wahlvorschlages nicht erforderlich.
- 3) Der Wahlausschuss entscheidet bis zum 41. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge bzw. Einzelbewerber.
- 4) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift der Bewerber bekannt, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 unter Hinzufügung des Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens oder der Kurzbezeichnung der vorschlagenden Organisation. § 6 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 9 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

- 1) Wahlgebiet ist das Kreisgebiet.
- 2) Der Wahlleiter veranlasst für das Kreisgebiet die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Der Wahlleiter kann die Erstellung des Wählerverzeichnisses den Verbandsgemeindeverwaltungen für das jeweilige Verbandsgemeindegebiet übertragen. Spätestens am 24. Tag vor der Wahl erfolgt die Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis.

In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, welche die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

- a. als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- b. durch Einbürgerung,
- c. nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- d. nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen.

Die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl.

Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 2 Satz 2 LKO fortzuschreiben und am zweiten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte im Sinne des Satzes 3 Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

- 3) Die ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl einen Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag. Eines Antrages hierzu bedarf es nicht. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Wählers ausgefüllt hat.
- 4) Der Wahlleiter kann die Übersendung der Briefwahlunterlagen nach Absatz 3 den Verbandsgemeindeverwaltungen übertragen.

§ 10 Wahlsystem - Ablauf der Wahl

- 1) Die zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt.
- 2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift des Bewerbers, in den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens oder der Kurzbezeichnung der vorschlagenden Organisation.

- 3) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirats für Migration und Integration zu wählen sind. Der Wähler vergibt seine Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber, die er wählen will. Pro Bewerber darf nur eine Stimme vergeben werden.
- 4) Gewählt ist die in § 2 Abs. 1 genannte Anzahl von Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Vergibt der Wähler mehr Stimmen, als ihm zustehen, ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- 1) Alle Stimmzettelumschläge, die bis 18.00 Uhr am Wahltag beim Wahlleiter bzw. der Kreisverwaltung Vulkaneifel eingehen, werden in die Ergebnisermittlung einbezogen. Die Auszählung der Stimmen übernimmt ein bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel einzurichtender Briefwahlvorstand. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes und das von ihm festgestellte Wahlergebnis sind in einer Niederschrift zu dokumentieren.
- 2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- 3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich äußert.
- 4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.
- 5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.
- 6) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Landrätin Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde.

3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 12 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Daun, den 25.09.2024

Kreisverwaltung Vulkaneifel

gez. Julia Giesecking